



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen
Nr. 3
vom 26. März 2013**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 15. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, fällig 2018
(WKN: BP73PF / ISIN: DE000BP73PF5)**

bezogen auf

einen Korb von Referenzschuldnern

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---------------|
| I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS | - 5 - |
| 1. Angaben über die Wertpapiere | - 5 - |
| (a) Kreditereignis | - 5 - |
| (b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag | - 5 - |
| (aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen | - 5 - |
| (bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung | - 5 - |
| (c) Verschiebung von Zahlungsterminen | - 6 - |
| (d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten | - 6 - |
| (e) Anpassungen der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Vorzeitige Rückzahlung | - 6 - |
| (f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren | - 6 - |
| 2. Angaben über die Emittentin | - 9 - |
| 3. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin | - 10 - |
| 4. Risikofaktoren | - 11 - |
| (a) Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren | - 11 - |
| (b) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren | - 19 - |
| (c) Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren | - 23 - |
| (d) Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren | - 24 - |
| II. RISIKOFAKTOREN..... | - 26 - |
| (a) Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren | - 26 - |
| (b) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren | - 34 - |
| (c) Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren | - 39 - |
| (d) Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren | - 40 - |
| III. VERANTWORTLICHE PERSONEN | - 42 - |
| IV. WICHTIGE ANGABEN..... | - 43 - |
| V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE | - 44 - |
| 1. Angaben über die Wertpapiere | - 44 - |
| (a) Kreditereignis | - 44 - |
| (b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag | - 44 - |
| (aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen | - 44 - |
| (bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung | - 45 - |
| (c) Verschiebung von Zahlungsterminen | - 45 - |
| (d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten | - 45 - |
| (e) Anpassungen der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Vorzeitige Rückzahlung | - 45 - |
| (f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren | - 46 - |
| 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland | - 46 - |
| 3. Angaben über die Referenzschuldner | - 46 - |
| VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT | - 48 - |
| 1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung | - 48 - |
| 2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung | - 48 - |

| | | |
|----|---|--|
| 3. | Preisfestsetzung | - 48 - |
| 4. | Lieferung der Wertpapiere | - 48 - |
| 5. | Platzierung und Übernahme (Underwriting) | - 48 - |
| | VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN | - 51 - |
| | VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... | - 52 - |
| | IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN | - 53 - |
| | X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN | Siehe S.150 des Basisprospekts |
| | A. ALLGEMEINE ANGABEN | Siehe S.150 des Basisprospekts |
| | B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN | Siehe S. 155 des Basisprospekts |
| | 1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009 ... | Siehe S.155 des Basisprospekts |
| | 2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010 ... | Siehe S.181 des Basisprospekts |
| | 3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011 ... | Siehe S.204 des Basisprospekts |
| | XI. UNTERSCHRIFTENSEITE | - U-1 - |

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die endgültigen Bedingungen des Angebotes der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen linearen Korb von Referenzschuldnern gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. *Dieses Dokument ist ausschließlich gemeinsam mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb von Referenzschuldnern oder einzelne Referenzschuldner vom 15. Juni 2012 zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der "Basisprospekt" bezeichnet; der durch dieses Dokument vervollständigte Basisprospekt wird als "Prospekt" bezeichnet). Der Basisprospekt sowie dieses Dokument sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.*

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes werden beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen "Wertpapierbedingungen" werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen endgültigen Wertpapierbedingungen angepasst. Die endgültigen Wertpapierbedingungen ersetzen die Wertpapierbedingungen des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit ("Endgültige Wertpapierbedingungen").

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") am Ausgabetag begeben. Die Emittentin ist, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden linearen Korbs von Referenzschuldern, verpflichtet, die dem Wertpapierinhaber jeweils zu zahlenden Beträge in Euro ("**EUR**") zu leisten. Für die Zwecke dieser Zusammenfassung umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Kreditereignis

Die Wertpapiere sind derivative Wertpapiere, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Wertpapieren von dem Eintritt eines Kreditereignisses im Hinblick auf den jeweils zugrundeliegenden linearen Korb von Referenzschuldern abhängt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses sowie der maßgeblichen Abwicklungsvoraussetzungen erleiden die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Zins- und Kapitalverlust.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den linearen Korb von Referenzschuldern folgende, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen:

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Restrukturierung.

Im vorliegenden Fall von sog. kreditereignisabhängigen Wertpapieren, die sich auf einen linearen Korb von Referenzschuldern beziehen (die "**Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") führt jedes Kreditereignis bei einem im Korb befindlichen Referenzschuldner zu einer entsprechenden anteiligen Reduzierung der Rück- und Zinszahlungen.

Sofern ein Ereignis-Feststellungstag mit Blick auf das jeweilige Kreditereignis eingetreten ist, d.h. eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegt bzw. eine Kreditereignis-Mitteilung sowie die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen seitens der Emittentin vorliegt (zusammen die "**Abwicklungsvoraussetzungen**"), ergeben sich negative Folgen hinsichtlich der Rückzahlung und der weiteren Zinszahlungen

(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag

Die Rückzahlung zum Festgelegten Nennbetrag sowie die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrags ist von der Entwicklung des linearen Korbs von Referenzschuldern und damit vom Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen abhängig.

(aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen nicht vor, so zahlt die Emittentin die Wertpapiere jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Wertpapiere einschließlich der in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsen zurück, es sei denn die Wertpapiere wurden zuvor anderweitig zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt.

(bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung

Im Falle des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen reduziert sich der Festgelegte Nennbetrag um den jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrag und führt zu einer entsprechenden Reduzierung der zukünftigen Zinszahlungen. Erst wenn sämtliche Referenzschuldner der Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zu einer insgesamt vorzeitigen Beendigung der Wertpapiere. Der Zinsbetrag wird auf der Basis des Festgelegten Nennbetrages am letzten Kalendertag der entsprechenden Zinsperiode berechnet, d.h. Kreditereignisse während der Zinsperiode führen zu einem reduzierten Zinsbetrag für die gesamte Zinsperiode und zu einer entsprechenden Reduzierung der zukünftigen Zinszahlungen.

(c) Verschiebung von Zahlungsterminen

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen eine Verschiebung des CLN-Fälligkeitstages bzw. eine Verschiebung von Zinszahlungen vor. Eine solche Verschiebung ist möglich, wenn ein Ereignis eintritt, das durch das Hinzutreten weiterer Umstände ein Kreditereignis darstellt und im weiteren Verlauf einen Ereignis-Feststellungstag auslöst. Wurde der CLN-Fälligkeitstag oder eine Zinszahlung verschoben, obwohl ein Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

(d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die Endgültigen Wertpapierbedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern sehen die Endgültigen Wertpapierbedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vor. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den Endgültigen Wertpapierbedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Wertpapiere eingetreten sind.

Unter bestimmten in den Endgültigen Wertpapierbedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, sehen die Endgültigen Wertpapierbedingungen entsprechende Anpassungen vor.

(e) Anpassungen der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Vorzeitige Rückzahlung

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Liegt ein Störungsereignis in Form des Eintritts einer Gesetzesänderung vor, so kann die Berechnungsstelle die Endgültigen Wertpapierbedingungen nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise anpassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Falle eines Fusionsereignisses berechtigt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt und kann unter Umständen Aufwendungen und Kosten der Emittentin berücksichtigen.

(f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

Ausgabetag

24. April 2013.

Zahltag/Valuta

24. April 2013.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren werden die im Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die "**Zuvor Emittierten Wertpapiere**") ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100% (in Worten: einhundert Prozent) des Festgelegten Nennbetrages je Wertpapier.

Emissionsvolumen

Es werden 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Schuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Einbeziehung in den Handel

Die zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 24. April 2013 geplant.

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. In diesem Fall werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,50 % vom Nennwert je Wertpapier zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: 1,50 %. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

2. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Gesellschaft**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt und wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS gehalten ("**BNP PARIBAS**").

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich übernommenen und angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

3. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die Angaben zu den ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin auf Seite 11 des Basisprospekts werden durch die folgenden Angaben vollständig ersetzt, da der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012 der Emittentin veröffentlicht wurde.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2011 und zum 30. Juni 2012 entnommen wurden. Der Halbjahresabschluss 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) in Verbindung mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz („BilMoG“) und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt. Die weiteren vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

| Finanzinformation | Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR | Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR | Halbjahr 30. Juni 2011 EUR | Halbjahr 30. Juni 2012 EUR |
|--|--|--|---|---|
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 0,00 | 0,00 | 53.405,56 | 13.145.000,00 |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen) | 6.546.149.072,45 | 4.039.001.476,37 | 7.335.036.058,99 | 4.286.931.422,35 |
| Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten) | 5.011.263.735,34 | 3.105.552.878,34 | 6.237.558.558,04 | 3.399.699.996,89 |
| Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten) | 1.534.885.664,54 | 933.449.511,02 | 1.097.478.548,41 | 900.377.159,38 |
| Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung) | 2.981.881,05 | 738.030,97 | 475.594,85 | 433.797,71 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung) | -2.981.881,05 | -738.030,97 | -475.594,85 | -433.797,71 |

4. Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren

Lineare Korb Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen

Lineare Abhängigkeit bedeutet, dass der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem bzw. mehreren im Korb befindlichen Referenzschuldnern in einem bestimmten Verhältnis bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrages oder Zinsbetrages berücksichtigt wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Korbes von Referenzschuldnern niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein kann.

Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Verlustrisiko

Die Wertpapiere sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Als solche unterscheiden sich die Wertpapiere von gewöhnlichen Schuldverschreibungen dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. die Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig sind. Zahlungen (entweder bei Fälligkeit oder vorzeitig) können durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Anleger erhält, können geringer sein als der ursprünglich vorgesehene Zinsbetrag bzw. der Betrag der ursprünglichen Investition des Anlegers. Dies kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes des eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinsen tragen.

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners gilt, dass die Rückzahlung des Nennwertes der Wertpapiere reduziert sein kann oder sich auf Null beläuft und sich der Betrag für die Berechnung von Zinsen entsprechend reduziert. Dementsprechend besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf den Nennbetrag sowie die Zinsen der Wertpapiere.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Zum Risiko wegen Zahlungsverzug durch die bzw. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin siehe Abschnitt "Emittentenspezifische Risikofaktoren".

Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Wertpapieren auszuschließen.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Wertpapiere ist vergleichbar mit dem Risiko, das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. Demnach sind Anleger sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Die Wertpapiere werden von dem Referenzschuldner weder

garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Wertpapiere möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Wertpapiere sinken. Folglich können Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung ("**Kreditereignis**").

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Berechnungsstelle innerhalb des Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat.

Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrages. Der Zinsbetrag wird auf der Basis des festgelegten Nennbetrages am letzten Kalendertag der entsprechenden Zinsperiode berechnet, d.h. Kreditereignisse während der Zinsperiode führen zu einem reduzierten Zinsbetrag für die gesamte Zinsperiode. In diesem Fall erhalten Anleger lediglich den reduzierten Zinsbetrag für die gesamte Zinsperiode, auch wenn das Kreditereignis erst während der laufenden Zinsperiode eintritt. Ferner sind zukünftige Zinszahlungen entsprechend reduziert.

Verschiebung des CLN-Fälligkeitstages bzw. von Zinszahlungen

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen eine Verschiebung des CLN-Fälligkeitstages bzw. einer Verschiebung von Zinszahlungen vor. Eine solche Verschiebung ist möglich, wenn ein Ereignis eintritt, das durch das Hinzutreten weiterer Umstände ein Kreditereignis darstellt und in weiteren Verlauf einen Ereignis-Feststellungstag auslöst. Wurde der CLN-Fälligkeitstag oder Zinszahlungen verschoben, obwohl ein Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Periode, in der der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, beginnt 60 Kalendertage vor dem Handelstag der Wertpapiere. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungsbetrages bzw. des Zinsbetrages der Wertpapiere erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hat die Verantwortung, den Anleger über den Eintritt eines

Kreditereignisses zu informieren, oder die Konsequenzen eines Kreditereignisses zu vermeiden oder zu reduzieren, welches vor dem Handelstag oder Ausgabetag stattgefunden hat.

Emittentenrechte

Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis zu benennen, und des Rechts, Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zu wählen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise kann einen Verlust der Anleger zur Folge haben.

Veränderungen des Korbes von Referenzschuldnern

Durch ein Rechtsnachfolgeereignis (wie z.B. im Fall von Unternehmen, eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich ein Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleger der Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass ein Rechtsnachfolgeereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es bereits vor dem Begebungstag der Wertpapiere eingetreten ist.

Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und der damit verbundene Kreditausfall zum jeweiligen Zahlungstermin nicht feststeht, (ii) zum vorgesehenen CLN-Fälligkeitstag der Wertpapiere ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (iii) eine Entscheidung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees aussteht, können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Wertpapiere für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Wertpapiere dafür entschädigt werden.

Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Wertpapiere Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Kreditausfälle für Zwecke der Wertpapiere unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Wertpapieren werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Referenzschuldner abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Wertpapiere Kreditereignisse wären.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Der Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzierungsstandards nachkommen. Daher stehen möglicherweise andere und ggf. weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung als dies nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland der Fall wäre. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anleger über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Schuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Gemäß den Emissionsbedingungen kann und wird die Berechnungsstelle einer Bekanntgabe des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leisten, dass ein Kreditereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist. Soweit jedoch keine solche Bekanntgabe erfolgt, kann die Berechnungsstelle den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach ihrem billigen Ermessen feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Anleger, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Berechnungsstelle für die Emittentin und die Anleger der Wertpapiere verbindlich.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung der Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA")* oder Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees berücksichtigen. Die Berechnungsstelle handelt immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen den Verlautbarungen von ISDA bzw. den Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Emissionsbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die

Emissionsbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist, kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt. In diesen Fällen können die Interessen der Anleger nicht oder nur begrenzt Berücksichtigung finden. Die Berechnungsstelle ist des Weiteren auch nicht verpflichtet, den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees zu folgen.

Kreditderivate-Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen vor, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. BNP PARIBAS ist zum Zeitpunkt dieses Prospektes stimmberechtigtes Mitglied in einigen regionalen Kreditderivate-Entscheidungskomitees, wodurch gegebenenfalls Interessenkonflikte mit den Interessen der Anleger entstehen können. Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der BNP Konzerngruppe können ebenfalls Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Emittentin und/oder des betreffenden Mitglieds der BNP Konzerngruppe und den Interessen der Anleger führen kann. Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigelegt sind. Die Anleger selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Anlegern gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Anleger nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Anleger sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Auswahl der im Kreditderivate-Entscheidungskomitee vertretenen Händler und Nicht-Händler gelten besondere Kriterien, und die Anleger haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Darüber hinaus ändert sich die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees von Zeit zu Zeit gemäß den Regeln, wenn die Dauer einer Vertretung abläuft oder eine Vertretung ersetzt werden muss. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees und unterliegen, soweit dies in den Wertpapieren vorgesehen ist, den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Übereinstimmung mit den Regeln.

Anleger haben keine Regressansprüche gegen das Kreditderivate-Entscheidungskomitee oder externen Prüfern. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gegenüber den Anlegern keine Verpflichtungen, und die Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee ist nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die einer bestimmten Entscheidung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist das Kreditderivate-Entscheidungskomitee nicht verpflichtet, frühere Entscheidungen zu befolgen, und kann daher auch eine konträre Entscheidung bezüglich eines Sachverhalts treffen, der mit einem bereits entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist. Sollten die Emittentin und die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, werden sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger handeln.

Es liegt in der Verantwortung der Anleger, Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen werden auf der ISDA-Website veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, diese Informationen an die Anleger weiterzugeben (es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Wertpapiere ausdrücklich verlangt). Haben die Anleger keine Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Wertpapiere keine Auswirkungen, und die Anleger sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Anleger sollten das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, in seiner zum Datum dieses Prospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Anleger geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee übernimmt gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Verpflichtungen und kann Entscheidungen treffen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Anleger haben, wie z. B. über den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnacheignisses. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann Entscheidungen ohne Zutun oder Wissen der Anleger treffen.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Website veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht der Emittentin, der Berechnungsstelle oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens, die Anleger über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren, wenn und soweit dies nicht in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass den Anlegern diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüssen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Bezug auf den Referenzschuldner gegebenenfalls nicht bekannt sind, hat keine Auswirkungen auf die Wertpapiere. Darüber hinaus haben Anleger, als solche, nicht das Recht, dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee Fragen zur Entscheidung vorzulegen und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern auch nicht verpflichtet, Fragen vorzulegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind für die Feststellungen, die Rückzahlung, die Berechnung und/oder eine Verzögerung von Zahlungen und/oder der Rückzahlung der Wertpapiere verantwortlich, die auf der Verzögerung einer entsprechenden Veröffentlichung, Feststellung oder Beschlusses von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees beruhen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Vorweg festgelegter Verlust

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen nach Eintritt eines Kreditereignisses eine vorweg bestimmte Reduzierung des festgelegten Nennbetrages jeder Schuldverschreibung in Höhe von EUR 100 pro Referenzschuldner vor. Diese Reduktion ist unabhängig vom tatsächlichen Marktwert etwaiger Verbindlichkeiten (einschließlich der Referenzverbindlichkeit) des betroffenen Referenzschuldners nach Eintritt des Kreditereignisses. Insoweit entfällt die Rückzahlungspflicht der Emittentin mit dem Eintritt eines Kreditereignis jeweils in Höhe von EUR 100 pro Schuldverschreibung. Anleger in die Schuldverschreibungen erleiden einen entsprechenden Verlust ihres eingesetzten Kapitals und verlieren entsprechend ihre Zinsansprüche. Sofern ein Kreditereignis in Bezug alle 10 Referenzschuldner, erleidet der Anleger einen Totalverlust in Bezug auf das eingesetzte Kapital und zukünftige Zinsansprüche.

Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichert zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Der Referenzschuldner steht in keiner Beziehung zur Emittentin oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Wertpapiere haben.

Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen. Eine starke Korrelation zwischen den Referenzschuldnern kann dazu führen, dass sich ein negatives Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auch auf die anderen im Korb befindlichen Referenzschuldner auswirkt. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Rating

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen enthalten Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden.

Der Kurs der Wertpapiere ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Wertpapiere im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Wertpapiere noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Wertpapiere kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

Geschäfte mit Referenzschuldern

Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. im Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten platziert, übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) im Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln als ob die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen im Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Wertpapiere nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich von Hedging Aktivitäten bezüglich der Wertpapiere) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner oder den Referenzverbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anlegern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag bzw. den Zinsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

(b) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen handelt es sich um feststehende vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängige Zinszahlungen, die nach Maßgabe der Endgültigen Wertpapierbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

Risiko der beschränkten Laufzeit

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Risiko der beschränkten Ausübung

Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Endgültigen Wertpapierbedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Wertpapieren oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Wertpapiere weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Wertpapiere nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Falls die Wertpapiere eine Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Wertpapier (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Endgültigen Bedingungen von der Emittentin (§ 315 BGB) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen festgelegt.

Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung, sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses in den Emissionsbedingungen vorgesehen werden.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzschuldner, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 5 der Emissionsbedingungen vorgesehenen Rückzahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzschuldners oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter "Risiko der beschränkten Laufzeit"). Der Anleger trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiedergelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Endgültigen Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzschuldner bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Anleger über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Anleger müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,50 % vom Nennwert je Wertpapier zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: 1,50 %. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Wertpapieren und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Wertpapiere als Absicherung für eine Handelsposition eines Anlegers in Bezug auf den Referenzschuldner geeignet sind. Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die diese Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Es ist beabsichtigt, die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere in den Handel am Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Die Einbeziehung in den Handel an einer Börse führt nicht zwingend dazu, dass sich ein liquider Handel in den Wertpapieren bildet. Anleger sollten daher bereit sein, die Wertpapiere bis zum CLN-Fälligkeitstag zu halten.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Referenzschuldner informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. *dirty pricing*) oder werden separat abgerechnet (sog. *clean pricing*). Bei den vorliegenden Wertpapieren werden die Stückzinsen separat abgerechnet (sog. *clean pricing*).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Risikoverstärkung

Verschiedene mit den Wertpapieren verbundene Risiken können miteinander korrelieren oder sich gegenseitig verstärken. Diese Korrelation und/oder Verstärkung kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Wertpapiere und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Wertpapiere führen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Endgültigen Bedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weiteren Zahlstellen.

(c) Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Anleger entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Anleger einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere oder auf den Wert der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzschuldner ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen

Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Anleger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Anleger haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Anleger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Anleger sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Anleger zu verbürgen. Die Anleger haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Anleger führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in der in den Emissionsbedingungen für Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

(d) Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren

Risiken der Korbwerte

Der Rückzahlungsbetrag sowie der Zinsbetrag ist vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den linearen Korb von Referenzschuldnern (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig. Ob es im Hinblick auf den Referenzschuldner zu einem Kreditereignis mit nachteiligen Konsequenzen für die Entwicklung, des Rückzahlungsbetrages sowie des Zinsbetrages der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kommt, hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation der Referenzschuldner ab.

Zu berücksichtigen ist, dass sich alle Korbwerte auf Referenzschuldner von europäischen Gesellschaften beziehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei einer solchen Konzentration von Referenzschuldnern in einem geographischen Raum das Kreditrisiko erhöht sein kann, da ein Referenzschuldner einem ähnlichen Kreditrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen könnte.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten keine Informationen über die Kreditrisiken einzelner Referenzschuldner. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen. Dazu sollten sie alle Quellen nutzen, die ihnen angemessen erscheinen, unter anderem die Veröffentlichungen der jeweiligen Referenzschuldner, wie zum Beispiel den jährlichen Geschäftsjahresabschluss. Die historische Entwicklung der jeweiligen Referenzschuldner ermöglicht keine Prognose über die zukünftige Entwicklung.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in dem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages oder des Zinsbetrags oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

Im Rahmen dieses Abschnittes "II. Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den jeweiligen Referenzschuldner bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren

Lineare Korb Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen

Lineare Abhängigkeit bedeutet, dass der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem bzw. mehreren im Korb befindlichen Referenzschuldnern in einem bestimmten Verhältnis bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrages oder Zinsbetrages berücksichtigt wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Korbes von Referenzschuldnern niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein kann.

Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Verlustrisiko

Die Wertpapiere sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Als solche unterscheiden sich die Wertpapiere von gewöhnlichen Schuldverschreibungen dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. die Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig sind. Zahlungen (entweder bei Fälligkeit oder vorzeitig) können durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Anleger erhält, können geringer sein als der ursprünglich vorgesehene Zinsbetrag bzw. der Betrag der ursprünglichen Investition des Anlegers. Dies kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie

bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes des eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinsen tragen.

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners gilt, dass die Rückzahlung des Nennwertes der Wertpapiere reduziert sein kann oder sich auf Null beläuft und sich der Betrag für die Berechnung von Zinsen entsprechend reduziert. Dementsprechend besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf den Nennbetrag sowie die Zinsen der Wertpapiere.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Zum Risiko wegen Zahlungsverzug durch die bzw. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin siehe Abschnitt "Emittentenspezifische Risikofaktoren".

Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Wertpapieren auszuschließen.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Wertpapiere ist vergleichbar mit dem Risiko, das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. Demnach sind Anleger sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Die Wertpapiere werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Wertpapiere möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Wertpapiere sinken. Folglich können Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung ("**Kreditereignis**").

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Berechnungsstelle innerhalb des Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat.

Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags. Der Zinsbetrag wird auf der Basis des festgelegten Nennbetrages am letzten Kalendertag der entsprechenden Zinsperiode berechnet, d.h. Kreditereignisse während der Zinsperiode führen zu einem reduzierten Zinsbetrag für die gesamte

Zinsperiode. In diesem Fall erhalten Anleger lediglich den reduzierten Zinsbetrag für die gesamte Zinsperiode, auch wenn das Kreditereignis erst während der laufenden Zinsperiode eintritt. Ferner sind zukünftige Zinszahlungen entsprechend reduziert.

Verschiebung des CLN-Fälligkeitstages bzw. von Zinszahlungen

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen eine Verschiebung des CLN-Fälligkeitstages bzw. einer Verschiebung von Zinszahlungen vor. Eine solche Verschiebung ist möglich, wenn ein Ereignis eintritt, dass durch das Hinzutreten weiterer Umstände ein Kreditereignis darstellt und im weiteren Verlauf einen Ereignis-Feststellungstag auslöst. Wurde der CLN-Fälligkeitstag oder Zinszahlungen verschoben, obwohl ein Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Periode, in der der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, beginnt 60 Kalendertage vor dem Handelstag der Wertpapiere. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungsbetrages bzw. des Zinsbetrages der Wertpapiere erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hat die Verantwortung, den Anleger über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren, oder die Konsequenzen eines Kreditereignisses zu vermeiden oder zu reduzieren, welches vor dem Handelstag oder Ausgabetag stattgefunden hat.

Emittentenrechte

Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis zu benennen, und des Rechts, Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zu wählen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise kann einen Verlust der Anleger zur Folge haben.

Veränderungen des Korbes von Referenzschuldnern

Durch ein Rechtsnachfolgeereignis (wie z.B. im Fall von Unternehmen, eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich ein Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleger der Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass ein Rechtsnachfolgeereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es bereits vor dem Begebungstag der Wertpapiere eingetreten ist.

Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und der damit verbundene Kreditausfall zum jeweiligen Zahlungstermin nicht feststeht, (ii) zum vorgesehenen CLN-Fälligkeitstag der Wertpapiere ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (iii) eine Entscheidung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees aussteht, können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Wertpapiere für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Wertpapiere dafür entschädigt werden.

Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Wertpapiere Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Kreditausfälle für Zwecke der Wertpapiere unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Wertpapieren werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Wertpapiere Kreditereignisse wären.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Der Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzierungsstandards nachkommen. Daher stehen möglicherweise andere und ggf. weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung als dies nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland der Fall wäre. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anleger über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Schuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Gemäß den Emissionsbedingungen kann und wird die Berechnungsstelle einer Bekanntgabe des Kreditderivate-

Entscheidungskomitees Folge leisten, dass ein Kreditereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist. Soweit jedoch keine solche Bekanntgabe erfolgt, kann die Berechnungsstelle den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach ihrem billigen Ermessen feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Anleger, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Berechnungsstelle für die Emittentin und die Anleger der Wertpapiere verbindlich.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung der Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA")* oder Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees berücksichtigen. Die Berechnungsstelle handelt immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen den Verlautbarungen von ISDA bzw. den Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Emissionsbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Emissionsbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist, kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt. In diesen Fällen können die Interessen der Anleger nicht oder nur begrenzt Berücksichtigung finden. Die Berechnungsstelle ist des Weiteren auch nicht verpflichtet, den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees zu folgen.

Kreditderivate-Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen vor, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. BNP PARIBAS ist zum Zeitpunkt dieses Prospektes stimmberechtigtes Mitglied in einigen regionalen Kreditderivate-Entscheidungskomitees, wodurch gegebenenfalls Interessenkonflikte mit den Interessen der Anleger entstehen können. Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der BNP Konzerngruppe können ebenfalls Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Emittentin und/oder des betreffenden Mitglieds der BNP Konzerngruppe und den Interessen der Anleger führen kann. Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigefügt sind. Die Anleger selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer

Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Anlegern gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Anleger nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Anleger sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Auswahl der im Kreditderivate-Entscheidungskomitee vertretenen Händler und Nicht-Händler gelten besondere Kriterien, und die Anleger haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Darüber hinaus ändert sich die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees von Zeit zu Zeit gemäß den Regeln, wenn die Dauer einer Vertretung abläuft oder eine Vertretung ersetzt werden muss. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees und unterliegen, soweit dies in den Wertpapieren vorgesehen ist, den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Übereinstimmung mit den Regeln.

Anleger haben keine Regressansprüche gegen das Kreditderivate-Entscheidungskomitee oder externen Prüfern. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gegenüber den Anlegern keine Verpflichtungen, und die Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die einer bestimmten Entscheidung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist das Kreditderivate-Entscheidungskomitee nicht verpflichtet, frühere Entscheidungen zu befolgen, und kann daher auch eine konträre Entscheidung bezüglich eines Sachverhalts treffen, der mit einem bereits entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist. Sollten die Emittentin und die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, werden sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger handeln.

Es liegt in der Verantwortung der Anleger, Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen werden auf der ISDA-Website veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, diese Informationen an die Anleger weiterzugeben (es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Wertpapiere ausdrücklich verlangt). Haben die Anleger keine Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Wertpapiere keine Auswirkungen, und die Anleger sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Anleger sollten das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, in seiner zum Datum dieses Prospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Anleger geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee übernimmt gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Verpflichtungen und kann Entscheidungen treffen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Anleger haben, wie z. B. über den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann Entscheidungen ohne Zutun oder Wissen der Anleger treffen.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Website veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht der Emittentin, der Berechnungsstelle oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens, die Anleger über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren, wenn und soweit dies nicht in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass den Anlegern diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Bezug auf den Referenzschuldner gegebenenfalls nicht bekannt sind, hat keine Auswirkungen auf die Wertpapiere. Darüber hinaus haben Anleger, als solche, nicht das Recht, dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee Fragen zur Entscheidung vorzulegen und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern auch nicht verpflichtet, Fragen vorzulegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind für die Feststellungen, die Rückzahlung, die Berechnung und/oder eine Verzögerung von Zahlungen und/oder der Rückzahlung der Wertpapiere verantwortlich, die auf der Verzögerung einer entsprechenden Veröffentlichung, Feststellung oder Beschlusses von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees beruhen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Vorweg festgelegter Verlust

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen nach Eintritt eines Kreditereignisses eine vorweg bestimmte Reduzierung des festgelegten Nennbetrages jeder Schuldverschreibung in Höhe von EUR 100 pro Referenzschuldner vor. Diese Reduktion ist unabhängig vom tatsächlichen Marktwert etwaiger Verbindlichkeiten (einschließlich der Referenzverbindlichkeit) des betroffenen Referenzschuldners nach Eintritt des Kreditereignisses. Insoweit entfällt die Rückzahlungspflicht der Emittentin mit dem Eintritt eines Kreditereignis jeweils in Höhe von EUR 100 pro Schuldverschreibung. Anleger in die Schuldverschreibungen erleiden einen entsprechenden Verlust ihres eingesetzten Kapitals und verlieren entsprechend ihre Zinsansprüche. Sofern ein Kreditereignis in Bezug alle 10 Referenzschuldner, erleidet der Anleger einen Totalverlust in Bezug auf das eingesetzte Kapital und zukünftige Zinsansprüche.

Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichert zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Der Referenzschuldner steht in keiner Beziehung zur Emittentin oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Wertpapiere haben.

Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen. Eine starke Korrelation zwischen den Referenzschuldern kann dazu führen, dass sich ein negatives Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auch auf die anderen im Korb befindlichen Referenzschuldner auswirkt. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Rating

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen enthalten Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Anleger, die ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden.

Der Kurs der Wertpapiere ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Wertpapiere im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Wertpapiere noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Wertpapiere kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

Geschäfte mit Referenzschuldern

Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. im Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten platziert, übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) im Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln als ob die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen im Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Wertpapiere nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich von Hedging Aktivitäten bezüglich der Wertpapiere) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner oder den Referenzverbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anlegern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag bzw. den Zinsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

(b) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Wertpapierbedingungen sehen mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen handelt es sich um feststehende vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängige Zinszahlungen, die nach Maßgabe der Endgültigen Wertpapierbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

Risiko der beschränkten Laufzeit

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Risiko der beschränkten Ausübung

Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Endgültigen Wertpapierbedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Wertpapieren oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Wertpapiere weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbrieften und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Wertpapiere nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Falls die Wertpapiere eine Zinszahlung verbrieften, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Wertpapier (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Endgültigen Bedingungen von der Emittentin (§ 315 BGB) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen festgelegt.

Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung, sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses in den Emissionsbedingungen vorgesehen werden.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzschuldner, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 5 der Emissionsbedingungen vorgesehenen Rückzahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzschuldners oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter "Risiko der beschränkten Laufzeit"). Der Anleger trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Endgültigen Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und

Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzschuldner bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Anleger über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Anleger müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden. Siehe hierzu insbesondere die nachfolgenden Angaben zu „***Kosten/Vertriebsvergütung***“.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,50 % vom Nennwert je Wertpapier zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: 1,50 %. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Wertpapieren und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Wertpapiere als Absicherung für eine Handelsposition eines Anlegers in Bezug auf den Referenzschuldner geeignet sind. Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der

Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die diese Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Es ist beabsichtigt, die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere in den Handel am Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Die Einbeziehung in den Handel an einer Börse führt nicht zwingend dazu, dass sich ein liquider Handel in den Wertpapieren bildet. Anleger sollten daher bereit sein, die Wertpapiere bis zum CLN-Fälligkeitstag zu halten.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Referenzschuldner informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. *dirty pricing*) oder werden separat abgerechnet (sog. *clean pricing*). Bei den vorliegenden Wertpapieren werden die Stückzinsen separat abgerechnet (sog. *clean pricing*).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Risikoverstärkung

Verschiedene mit den Wertpapieren verbundene Risiken können miteinander korrelieren oder sich gegenseitig verstärken. Diese Korrelation und/oder Verstärkung kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Wertpapiere und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Wertpapiere führen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Endgültigen Bedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weiteren Zahlstellen.

(c) Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Anleger entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Anleger einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere oder auf den Wert der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzschuldner ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen

Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Anleger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Anleger haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Anleger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Anleger sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Anleger zu verbürgen. Die Anleger haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Anleger führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in der in den Emissionsbedingungen für Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

(d) Wesentliche referenzschuldnerspezifische Risikofaktoren

Risiken der Korbwerte

Der Rückzahlungsbetrag sowie der Zinsbetrag ist vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den linearen Korb von Referenzschuldnern (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig. Ob es im Hinblick auf den Referenzschuldner zu einem Kreditereignis mit nachteiligen Konsequenzen für die Entwicklung, des Rückzahlungsbetrages sowie des Zinsbetrages der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kommt, hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation der Referenzschuldner ab.

Zu berücksichtigen ist, dass sich alle Korbwerte auf Referenzschuldner von europäischen Gesellschaften beziehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei einer solchen Konzentration von Referenzschuldnern in einem geographischen Raum das Kreditrisiko erhöht sein kann, da ein Referenzschuldner einem ähnlichen Kreditrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen könnte.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten keine Informationen über die Kreditrisiken einzelner Referenzschuldner. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen. Dazu sollten sie alle Quellen nutzen, die ihnen angemessen erscheinen, unter anderem die Veröffentlichungen der jeweiligen Referenzschuldner, wie zum Beispiel den jährlichen Geschäftsjahresabschluss. Die historische Entwicklung der jeweiligen Referenzschuldner ermöglicht keine Prognose über die zukünftige Entwicklung.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP Paribas S.A, 16, boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich, handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, ist Berechnungsstelle und Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") am Ausgabetag begeben. Die Emittentin ist, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden linearen Korbs von Referenzschuldern, verpflichtet, die dem Wertpapierinhaber jeweils zu zahlenden Beträge in Euro ("**EUR**") zu leisten. Für die Zwecke dieser Zusammenfassung umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Kreditereignis

Die Wertpapiere sind derivative Wertpapiere, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Wertpapieren von dem Eintritt eines Kreditereignisses im Hinblick auf den jeweils zugrundeliegenden linearen Korb von Referenzschuldern abhängt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses sowie der maßgeblichen Abwicklungsvoraussetzungen erleiden die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Zins- und Kapitalverlust.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den linearen Korb von Referenzschuldern folgende, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen:

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Restrukturierung.

Im vorliegenden Fall von sog. kreditereignisabhängigen Wertpapieren, die sich auf einen linearen Korb von Referenzschuldern beziehen (die "**Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") führt jedes Kreditereignis bei einem im Korb befindlichen Referenzschuldner zu einer entsprechenden anteiligen Reduzierung der Rück- und Zinszahlungen.

Sofern ein Ereignis-Feststellungstag mit Blick auf das jeweilige Kreditereignis eingetreten ist, d.h. eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegt bzw. eine Kreditereignis-Mitteilung sowie die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen seitens der Emittentin vorliegt (zusammen die "**Abwicklungsvoraussetzungen**"), ergeben sich negative Folgen hinsichtlich der Rückzahlung und der weiteren Zinszahlungen

(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag

Die Rückzahlung zum festgelegten Nennbetrag sowie die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrags ist von der Entwicklung des linearen Korbs von Referenzschuldern und damit vom Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen abhängig.

(aa) Rückzahlung bei Nichtvorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen nicht vor, so zahlt die Emittentin die Wertpapiere jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des festgelegten Nennbetrags der betreffenden Wertpapiere einschließlich der in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsen zurück, es

sei denn die Wertpapiere wurden zuvor anderweitig zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt.

(bb) Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung

Im Falle des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen reduziert sich der festgelegte Nennbetrag um den jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrag und führt zu einer entsprechenden Reduzierung der zukünftigen Zinszahlungen. Erst wenn sämtliche Referenzschuldner der Linearen Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zu einer insgesamt vorzeitigen Beendigung der Wertpapiere. Der Zinsbetrag wird auf der Basis des festgelegten Nennbetrages am letzten Kalendertag der entsprechenden Zinsperiode berechnet, d.h. Kreditereignisse während der Zinsperiode führen zu einem reduzierten Zinsbetrag für die gesamte Zinsperiode und zu einer entsprechenden Reduzierung der zukünftigen Zinszahlungen.

(c) Verschiebung von Zahlungsterminen

Die endgültigen Wertpapierbedingungen sehen eine Verschiebung des CLN-Fälligkeitstages bzw. eine Verschiebung von Zinszahlungen vor. Eine solche Verschiebung ist möglich, wenn ein Ereignis eintritt, das durch das Hinzutreten weiterer Umstände ein Kreditereignis darstellt und im weiteren Verlauf einen Ereignis-Feststellungstag auslöst. Wurde der CLN-Fälligkeitstag oder eine Zinszahlung verschoben, obwohl ein Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. CLN-Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

(d) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die endgültigen Wertpapierbedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern sehen die endgültigen Wertpapierbedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vor. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den endgültigen Wertpapierbedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Wertpapiere eingetreten sind.

Unter bestimmten in den endgültigen Wertpapierbedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, sehen die endgültigen Wertpapierbedingungen entsprechende Anpassungen vor.

(e) Anpassungen der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Vorzeitige Rückzahlung

Die endgültigen Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Liegt ein Störungsereignis in Form des Eintritts einer Gesetzesänderung vor, so kann die Berechnungsstelle die endgültigen Wertpapierbedingungen nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise anpassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Falle eines Fusionsereignisses berechtigt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt und kann unter Umständen Aufwendungen und Kosten der Emittentin berücksichtigen.

(f) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

Ausgabetag

24.. April 2013.

Zahltag/Valuta

24.. April 2013.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren werden die im Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die "**Zuvor Emittierten Wertpapiere**") ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100% (in Worten: einhundert Prozent) des Festgelegten Nennbetrages je Wertpapier.

Emissionsvolumen

Es 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Schuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Das endgültige Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.

Einbeziehung in den Handel

Die zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 24. April 2013 geplant.

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. In diesem Fall werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland sind dem Abschnitt "V. Angaben über die Wertpapiere / 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland" ab Seite - 46 - des Prospektes zu entnehmen.

3. Angaben über die Referenzschuldner

Die den Wertpapieren zugewiesenen Referenzschuldner sind der Tabelle in den Endgültigen Wertpapierbedingungen (§ 1(6)) zu entnehmen. Der nachfolgenden Tabelle sind die

Referenzschuldner sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung der jeweiligen Referenzverbindlichkeit abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu den Referenzschuldnern sind auch der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1(6)) zu entnehmen.

| Referenzschuldner | Referenzverbindlichkeit (ISIN) | Gewichtung | Internetseite | Langfristiges Rating (Moody's / S&P / Fitch) |
|---------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|--------------------------|---|
| ALLIANZ SE | XS0275880267 | 10.00% | www.allianz.com | Aa3 / AA / AA- |
| CONTINENTAL AKTIENGESELLSCHAFT | DE000A1A0U37 | 10.00% | www.conti-online.com | Ba2 / BB- / BB |
| DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT | DE000DB5DCW6 | 10.00% | www.db.com | A2 / A+ / A+ |
| DEUTSCHE LUFTHANSA AKTIENGESELLSCHAFT | DE000A0JQA39 | 10.00% | www.lufthansa.com | Ba1 / BBB- / - |
| COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT | DE000CB59FV0 | 10.00% | www.commerzbank.de | A3 / A / A+ |
| FRESENIUS SE & CO. KGAA | XS0390398344 | 10.00% | www.fresenius.de | Ba1 / BB+ / BB+ |
| HEIDELBERGCEMENT AG | DE000A0TKUU3 | 10.00% | www.heidelbergcement.com | Ba1 / - / BB+ |
| METRO AG | DE000A0XFCT5 | 10.00% | www.metrogroup.de | Baa3 / BBB- / BBB |
| THYSSENKRUPP AG | XS0214238239 | 10.00% | www.thyssenkrupp.com | Ba1 / BB / BBB- |
| RWE AKTIENGESELLSCHAFT | XS0162513211 | 10.00% | www.rwe.de | A3 / BBB+ / A- |

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über die Referenzschuldner stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 26. März 2013 bis zum 19. April 2013 (14 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) dauernden Zeichnungsfrist zum anfänglichen Ausgabepreis von 100 % (einhundert Prozent) des Festgelegten Nennbetrages je Wertpapier angeboten.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Es werden 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Schuldverschreibungen im Gesamtwert von EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am letzten Tag der Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Handel des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse, die in Frankfurt für den 24. April 2013 geplant ist, ist nicht vor der Zuteilung gemäß vorstehendem Satz möglich.

3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt festgesetzt: 100 % (in Worten: einhundert Prozent) des Festgelegten Nennbetrages je Wertpapier.

4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta.

5. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

BNP PARIBAS S.A, handelnd durch ihre Niederlassung London, ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts bzw. ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn dies erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten

wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Wertpapiere sollen jedoch in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 24. April 2013 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen nicht veröffentlicht, die die wiedergegebenen Informationen als unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen würden. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Wertpapierbedingungen. Ausgenommen ist ferner gegebenenfalls die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite - 24 - dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Von Einem Linearen Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

§ 1

Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer von einem linearen Korb kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**") bezogen auf einen Korb von *Referenzschuldern* das Recht (das "**Schuldverschreibungsrecht**"), von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaigen Zinsen in Euro ("**EUR**") (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 4, § 5 und § 7 zu verlangen. Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je EUR 1.000 (der "**Anfängliche Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen Emissionsbedingungen (der Anfänglich Festgelegte Nennbetrag sowie der Nennbetrag nach entsprechender Reduzierung, jeweils der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(6) bezeichneten *Referenzschuldner* und jeden *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, entweder:
- (i) wie durch die *Berechnungsstelle* gemäß der Definition von "**Rechtsnachfolger**" am oder nach dem *Handelstag* bestimmt, oder
 - (ii) im Hinblick auf welche(n) die *ISDA* am oder nach dem *Handelstag* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* im Hinblick auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* entschieden hat, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist. Ein *Rechtsnachfolger* im Sinne des *Regelwerks* ist jeweils ein *Referenzschuldner* für die *Schuldverschreibungen*; die Bedingungen können dafür gemäß Teil B (*Rechtsnachfolgeereignis*) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit im Anhang geändert werden.
- (3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:
- (i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die in § 1(6) beschriebene(n) *Referenzverbindlichkeit* oder *Referenzverbindlichkeiten* in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner*; und
 - (ii) jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(6) zugewiesene Betrag in Euro, der sich aus dem Produkt (i) der Referenzschuldner-Gewichtung (wie in der Tabelle in § 1(6) jedem Referenzschuldner

zugewiesen) und (ii) des Anfänglichen Festgelegten Nennbetrags ergibt; dies gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Teil B (*Rechtsnachfolgeereignis*) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit im Anhang und Anpassungen entsprechend diesen Bestimmungen.

- (5) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind im Anhang (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*) zu diesen Emissionsbedingungen dargestellt.
- (6) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* gelten für diese *Schuldverschreibungen*:

| Referenzschuldner | Referenz- verbindlichkeit ISIN | Referenz-schuldner- Gewichtung | Referenz- schuldner- Nennbetrag |
|--|---|---|--|
| ALLIANZ SE | XS0275880267 | 10.00% | 100 |
| CONTINENTAL AKTIENGESELLSCHAFT | DE000A1A0U37 | 10.00% | 100 |
| DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT | DE000DB5DCW6 | 10.00% | 100 |
| DEUTSCHE LUFTHANSA AKTIENGESELLSCHAFT | DE000A0JQA39 | 10.00% | 100 |
| COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT | DE000CB59FV0 | 10.00% | 100 |
| FRESENIUS SE & CO. KGAA | XS0390398344 | 10.00% | 100 |
| HEIDELBERGCEMENT AG | DE000A0TKUU3 | 10.00% | 100 |
| METRO AG | DE000A0XFCT5 | 10.00% | 100 |
| THYSSENKRUPP AG | XS0214238239 | 10.00% | 100 |
| RWE AKTIENGESELLSCHAFT | XS0162513211 | 10.00% | 100 |

§ 2

Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, für welche die *Emittentin* keine Sicherheiten bestellt hat. Die *Schuldverschreibungen* stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im gleichen Rang (mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig sind).

§ 3

Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sind durch eine Dauer-Inhaber-Global-Urkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. *Schuldverschreibungen* in physischer Form werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch der *Schuldverschreibungsgläubiger* auf Lieferung effektiver *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen. Zinskupons werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zinszahlungen ist durch die *Inhaber-Globalurkunde* verbrieft.
- (2) Die *Inhaber-Globalurkunde* ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die *Schuldverschreibungen* sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die *Schuldverschreibungen* ausschließlich in Einheiten von 1 *Schuldverschreibung* oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) *Schuldverschreibungen* können jeweils einzeln oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt und übertragen werden.

§ 4

Verzinsung

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem 24. April 2013 der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Zinsperioden* werden nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst. Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit 3.20 % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die erste *Zinsperiode* beginnt am Verzinsungsbeginn. Der letzte *Zinszahlungstag* fällt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* – auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag*. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30. Dezember 2013 (lange erste *Zinsperiode*).

- (i) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag* am letzten Kalendertag der relevanten *Zinsperiode*.
- (ii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils jährlich nachträglich der 30. Dezember, beginnend am 30. Dezember 2013 vorbehaltlich der *Geschäftstagekonvention*.
- (iii) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann gemäß § 5 (3) (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.
- (2) **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibung* des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* noch aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstag* zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt diejenige Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* (bzw. dem entsprechenden Teil dieser *Schuldverschreibung*) bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (5) **Berechnung des Zinsbetrags:**
- (i) Bei gemäß diesen Emissionsbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (z) sämtliche fälligen Währungsbeträge werden auf den nächsten durch eine *Einheit* der betreffenden Währung teilbaren Betrag gerundet (wobei halbe *Einheiten* aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist; im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01.
- (ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare *Zinsbetrag* wird gemäß der folgenden Formel berechnet: (a) der *Zinsberechnungsbetrag* am letzten Kalendertag der *Zinsperiode*, multipliziert mit (b) dem *Zinssatz*, multipliziert mit (c) dem *Zinstagequotient*.
- (6) **Geschäftstagekonvention:** Falls ein in diesen *Emissionsbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen *Bedingungen* der Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (die "**Geschäftstagekonvention**").
- (7) **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Londoner Geschäftstag der gleichzeitig ein Tag ist, an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden (ein "**TARGET-Geschäftstag**").

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**Verzinsungsbeginn**" hat die diesem Begriff in § 4 Abs. 1 dieser Wertpapierbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrages in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**") die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

"**Zinsbetrag**" steht für den an jedem *Zinszahlungstag* zu zahlenden Betrag zahlbarer Zinsen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung*.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *TARGET-Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

"**Zinsperiode**" steht für den Zeitraum, der, im Falle der ersten *Zinsperiode*, am *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) beginnt und am ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) endet, sowie im Falle jeder folgenden *Zinsperiode*, für jeden folgenden Zeitraum, der an einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) beginnt und am nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) endet. Die *Zinsperioden* werden nicht gemäß der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

§ 5

Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung am CLN-Fälligkeitstag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten*

Nennbetrags der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen, reduziert um einen Betrag in Höhe der gesamten *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt (auch gemäß § 5(2)). Fällige Zahlungen gemäß § 5(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

- (2) **Rückzahlung nach Fusionsereignis:** Für den Fall, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 9 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachfolgend in § 6 definiert) zurückzahlen.
- (3) **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eintritt oder die *ISDA* eine Mitteilung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* erhält, wie in der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" angegeben, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag des Wirksamwerdens der Übergabe dieser Mitteilung (und ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* noch entscheiden muss, ob *Öffentliche Informationen* vorliegen oder dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist), Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* (auch gemäß § 5(2)) und zur Zahlung von Zinsen, die ansonsten zahlbar gewesen wären, soweit sie sich auf den jeweiligen *Referenzschuldner* beziehen, bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Folgendes im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* entschieden hat:
- (i) die in Absatz (a) und (b) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Punkte; oder
 - (ii) dass diese Punkte nicht entschieden werden.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der *Schuldverschreibungen* zu ergreifen, jeweils soweit diese sich auf den betreffenden *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* die in Absatz (i) und (ii) beschriebenen Punkte *entschieden hat*, endet diese Aussetzung und die ausgesetzten Verpflichtungen werden auf Grundlage dieser *Entscheidung* an dem *CLN-Geschäftstag* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA* wieder aufgenommen, wobei der *Emittentin* hierfür der ganze Tag zur Verfügung steht, unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich § 4(2), an dem durch die *Berechnungsstelle* nach

billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch fünfzehn *Geschäftstage* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und Kapital, die gemäß diesem § 5(3) ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

§ 6

Anpassungen,

Vorzeitige Rückzahlung nach Störungsereignissen

(1) **Anpassungen:**

Die *Berechnungsstelle* kann bei Eintritt einer *Gesetzesänderung*, (auch als "**Störungsereignis**" bezeichnet) nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise diejenigen Anpassungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die sie für notwendig erachtet, um der wirtschaftlichen Auswirkung des vorgenannten Ereignisses auf die *Schuldverschreibungen* Rechnung zu tragen. Die *Berechnungsstelle* versucht, die *Schuldverschreibungsgläubiger* so zu stellen, als wäre das vorgenannte *Störungsereignis* nicht eingetreten. Die *Berechnungsstelle* kann nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB die Bedingungen der *Schuldverschreibungen* anpassen, falls Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf einen Korb von *Referenzschuldnern* dergestalt an einer Terminbörse gehandelt werden, dass Anpassungen hinsichtlich dieser Termin- und Optionskontrakte erfolgen.

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Störungsereignissen:**

Stellt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB fest, dass eine Anpassung, zu der sie gemäß § 6(1) berechtigt ist, nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis für die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Emittentin* führt, wird die *Berechnungsstelle* die *Emittentin* hierüber informieren. Bei einer solchen Bekanntmachung durch die *Berechnungsstelle* ist die *Emittentin* berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* am *Vorzeitigen Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Beendigung ist nach Maßgabe von § 9 bekanntzugeben.

(3) **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:**

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* zahlt die *Emittentin* jedem *Schuldverschreibungsgläubiger* einen Betrag je *Schuldverschreibung* (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), wie er von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt wurde, unter Berücksichtigung des marktgerechten Werts der *Schuldverschreibungen* (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen).

(4) **Vorzeitiger Rückzahlungstag:**

Die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* innerhalb von 15 *CLN-Geschäftstagen* nach der gemäß § 9 erfolgten Bekanntmachung (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

(5) **Störungsereignis:**

"**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem *Handelstag* (i) aufgrund einer Maßnahme, eines Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder von Verfügungen, Erlassen, Vorschriften, Regeln oder Verfahren von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Handelsplätzen) (jeweils eine "**Einschlägige Vorschrift**") (oder aufgrund der Ankündigung der Absicht, Maßnahmen zu ergreifen oder Beschlüsse zu fassen, die zu einer solchen Änderung führen könnte) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung *Einschlägiger Vorschriften* durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine andere Justizbehörde oder gesetzgebende Stelle oder Aufsichtsbehörde, nach Treu und Glauben feststellt, dass (X) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist oder werden kann, (Y) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung.)

§ 7

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* von der *Emittentin* zahlbaren Beträge werden von der *Emittentin* über die *Zahlstelle* (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung dieser zahlbaren Beträge an die *Schuldverschreibungsgläubiger* gezahlt.
- (2) Durch Zahlung an die CBF bzw. zu ihren Gunsten wird die *Emittentin* von ihren Zahlungspflichten befreit.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom *Schuldverschreibungsgläubiger* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* bzw. die *Zahlstelle* ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die vom *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP Paribas S.A., 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich ist, über ihre Konzerngesellschaft, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der *Zahlstelle*, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Berechnungsstellen* bzw. *Zahlstellen* zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Berechnungsstelle* bzw. *Zahlstelle* niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur *Berechnungsstelle* bzw. zur *Zahlstelle*, die bzw. das, im Falle der *Zahlstelle*, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und haben keinerlei Pflichten gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*. Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von *Schuldverschreibungen* zu prüfen.
- (5) Berechnungen, Feststellungen oder Anpassungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* werden von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise durchgeführt.
- (6) Berechnungen und Festsetzungen von Sätzen oder Beträgen, die Einholung von Angebotssätzen und die Durchführung von Anpassungen durch die *Berechnungsstelle* sind für die *Emittentin*, die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Zahlstelle* abschließend und bindend (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern).

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die *Schuldverschreibungen* betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht und, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die *Schuldverschreibungen* am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie entsprechend dem Regelwerk der jeweiligen Wertpapierbörse veröffentlicht. Im Falle von Bekanntmachungen über die CBF gilt die

Bekanntmachung drei Tage nach Bekanntmachung gegenüber der CBF als wirksam gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern* erfolgt.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden *Schuldverschreibungen* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden *Schuldverschreibungen* auch solche zusätzlich begebenen *Schuldverschreibungen*. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die *Emittentin* hat jederzeit während der Laufzeit der *Schuldverschreibungen* das Recht, *Schuldverschreibungen* über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, die *Schuldverschreibungsgläubiger* davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen *Schuldverschreibungen* können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der *Emittentin* in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Schuldverschreibungsgläubiger* eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* einzusetzen, sofern
 - (i) die *Neue Emittentin* durch Vertrag mit der *Emittentin* alle Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden *Schuldverschreibungsgläubiger* wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der *Emittentin* durch die *Neue Emittentin* auferlegt werden,
 - (ii) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der *Schuldverschreibungsgläubiger* die Erfüllung aller von der *Neuen Emittentin* zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (iii) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die *Neue Emittentin* in jeder Hinsicht an die Stelle der *Emittentin*, und die *Emittentin* wird von allen mit der Funktion als *Emittentin* zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die *Emittentin* fortan als Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*.
- (3) Die Ersetzung der *Emittentin* wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der *Emittentin* und der *Neuen Emittentin* bekannt gemacht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle Rechte und Pflichten aus den *Schuldverschreibungen* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Die *Schuldverschreibungsgläubiger* können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die *Emittentin* unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Anhang
Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit

TEIL A
Bestimmungen bezüglich Verbindlichkeitskategorie

Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieses TEILS A der Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von "*Verbindlichkeit*" gelten.

TEIL B
Rechtsnachfolgeereignis

- (1) Sofern ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ermittelt wurden, der von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist (der "**Betroffene Referenzschuldner**"):
- (i) ist der *Betroffene Referenzschuldner* kein *Referenzschuldner* mehr (es sei denn, er ist ein *Rechtsnachfolger*, wie nachstehend unter (ii) beschrieben);
 - (ii) gilt jeder *Rechtsnachfolger* als *Referenzschuldner* (neben allen *Referenzschuldnern*, die keine *Betroffenen Referenzschuldner* sind);
 - (iii) entspricht der *Referenzschuldner-Nennbetrag* für jeden *Rechtsnachfolger* dem *Referenzschuldner-Nennbetrag* des *Betroffenen Referenzschuldners*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und
 - (iv) kann die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen Änderungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die möglicherweise erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der *Schuldverschreibungen* vor dem *Rechtsnachfolgeereignis* (insgesamt) zu erhalten.
- (2) Sofern:
- (i) mindestens ein *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* ermittelt wurde; und
 - (ii) mindestens einer dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen hat,

wird eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" bestimmt.

TEIL C

Kreditereignis Restrukturierung

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Definition von "*Restrukturierung*" und damit verbundenen Bestimmungen, ist der Eintritt, die Zustimmung zu oder Ankündigung eines der in Absatz (i) (a) bis (e) (einschließlich) dieser Definition beschriebenen Ereignisse keine *Restrukturierung*, sofern nicht die *Verbindlichkeit* im Hinblick auf entsprechende Ereignisse eine *Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern* ist, wobei eine *Verbindlichkeit* in Form einer *Anleihe* die Voraussetzungen von Absatz (ii) der Definition von "*Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern*" erfüllt.

TEIL D

Sonstiges

- (1) Die Feststellung von Beträgen, Zuständen, Umständen, Ereignissen oder sonstigen Dingen oder die Bildung einer Meinung oder Ausübung von Ermessensfreiheit durch die *Berechnungsstelle*, die jeweils gemäß den Emissionsbedingungen durch die *Berechnungsstelle* zu erfolgen hat, ist (außer im Falle offensichtlicher Fehler) endgültig und für die *Emittentin* und *Schuldverschreibungsgläubiger* verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Schuldverschreibungen* handelt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und ist, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, nicht verpflichtet, Entscheidungen des jeweiligen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zu befolgen oder entsprechend zu handeln. Immer wenn die *Berechnungsstelle* eine Feststellung zu treffen hat, kann sie u. a. über Fragen der Auslegung und rechtlichen Interpretation entscheiden. Sofern sich die *Berechnungsstelle* auf die Feststellungen des jeweiligen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* verlassen will, kann sie dies ohne Übernahme einer Haftung tun. Jeder Verzug, jede Verschiebung oder Unterlassung seitens der *Berechnungsstelle* bei der Erfüllung oder Ausübung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Ermessensfreiheit im Rahmen der *Schuldverschreibungen*, insbesondere auch die Weitergabe von Mitteilungen, haben keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Bindungswirkung einer späteren Erfüllung oder Ausübung dieser Verpflichtungen oder Ermessensfreiheit, und weder die *Berechnungsstelle* noch die *Emittentin* haften im Hinblick auf einen solchen Verzug, eine solche Verschiebung oder Unterlassung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) So bald als möglich nach Erhalt einer *Kreditereignis-Mitteilung* oder *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* von der *Berechnungsstelle* hat die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 8 umgehend zu informieren bzw. dafür zu sorgen, dass die *Berechnungsstelle* die *Schuldverschreibungsgläubiger* entsprechend informiert. Beschlüsse des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* sind ab dem Datum dieser Emissionsbedingungen auf der ISDA-Website (www.isda.org/credit) einsehbar.

- (3) Mitteilungen gemäß TEIL D (2) der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit, die spätestens um 17.00 Uhr (Londoner Zeit) an einem *Londoner Geschäftstag* erfolgen, sind an diesem Tag wirksam, und wenn sie nach diesem Zeitpunkt oder an einem Tag erfolgen, der kein *Londoner Geschäftstag* ist, sind sie am nächstfolgenden *Londoner Geschäftstag* wirksam.

TEIL E

Definitionen

"**Abwicklungsvoraussetzungen**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem *CLN-Fälligkeitstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.

"**Anleihe**" ist jede Verbindlichkeit der *Verbindlichkeitskategorie* "*Aufgenommene Gelder*", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen Verbindlichkeiten der Kategorie "*Aufgenommene Gelder*".

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übersandte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird:

- (i) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* gemäß dem *Regelwerk* im Besitz *Öffentlicher Informationen* bezüglich der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) genannten Komitee-Entscheidungen war.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um Folgendes zu *entscheiden*,

- (i) ob ein *Rechtsnachfolgeereignis* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist

den von der ISDA öffentlich bekannt gegebenen Tag, hinsichtlich dem das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass er der Tag ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (*Letters of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Bekanntgabe Öffentlicher Informationen" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigt wird, das in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"Bestätigung eines Geschäftsführers" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangigen Person) der *Emittentin* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"Beste Zugängliche Information" ist:

- (i) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, wonach das betreffende *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist, oder seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, und (soweit diese nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor der Entscheidung der *Berechnungsstelle* oder des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* über die Definition von "*Rechtsnachfolger*" zur Verfügung gestellt werden) andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, enthalten sind; oder
- (ii) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der *Berechnungsstelle* oder dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festlegung für Zwecke der Definition von "*Rechtsnachfolger*" zu treffen,

wobei Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des *Rechtsnachfolgeereignisses* verfügbar sind, keine "**Besten Zugänglichen Informationen**" darstellen.

"**Betroffener Referenzschuldner**" hat die diesem Begriff in TEIL B der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit zugewiesene Bedeutung.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder
- (ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:
 - (a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder
 - (b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte grundsätzlich für die Abwicklung von Zahlungen im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* an dem dafür bestimmten Ort bzw. den dafür bestimmten Orten geöffnet sind, ein *TARGET2-Abwicklungstag* (falls "**TARGET2-Abwicklungstag**" für diesen Zweck angegeben ist, oder falls keine entsprechende Ortsangabe erfolgt, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte grundsätzlich für die Abwicklung von Zahlungen in der Rechtsordnung der Währung des betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrags* geöffnet sind).

"**Darlehen**" ist jede Verbindlichkeit einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "*Aufgenommene Gelder*" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvingen Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "*Aufgenommene Gelder*" enthaltenen Arten.

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung, und "**entschieden**" und "**entscheidet**" sind entsprechend auszulegen.

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem der *Berechnungsstelle* und den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch, falls *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* als *Abwicklungsvoraussetzung* angegeben ist, die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* übergeben wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:
 - (a) der *Erklärungsfrist*; oder
 - (b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag*) eingetreten ist); oder
- (ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*.

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt (einschließlich).

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder als Garant einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegt wurde, als Garant einer *Qualifizierten Garantie*), mit denen eine oder mehrere *Referenzverbindlichkeiten ersetzt werden*, welche die *Berechnungsstelle* auf Grundlage der folgenden Verfahren ermittelt hat:

- (i) Sofern:
 - (a) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird; oder
 - (b) nach Ansicht der *Berechnungsstelle*:
 - A.** die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge insgesamt durch Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert wurden (auf andere Weise als durch planmäßige Rückzahlung, Amortisierung oder Vorauszahlungen);

- B. eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Primärverbindlichkeit* mit *Qualifizierter Garantie* eines *Referenzschuldners* ist und diese *Qualifizierte Garantie* aus einem anderen Grund, als dem Bestehen oder Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht länger eine wirksame und bindende, entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbare Verbindlichkeit des betreffenden *Referenzschuldners* ist; oder
 - C. ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet, wird die *Berechnungsstelle* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen
- (ii) Eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ist eine *Verbindlichkeit*, die
- (a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung zu den jeweils anderen *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sowie zur betreffenden *Referenzverbindlichkeit* gleichrangig ist (wobei die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand und eine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach dem betreffenden späteren Tag dabei unberücksichtigt bleibt);
 - (b) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* so weit als möglich aufrechterhalten; und
 - (c) die Verbindlichkeiten des betreffenden *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder als Garant einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. als Garant einer *Qualifizierten Garantie*) sind. Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.
- (iii) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber nicht in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass jeweils keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine oder mehrere dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, so gilt jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.
- (iv) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass zumindest eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, dann wird jede dieser *Referenzverbindlichkeiten* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*

ersetzt und jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, gilt nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

- (v) Wenn:
- (a) mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt werden, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist, und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass für keine der *Referenzverbindlichkeiten* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist; oder
 - (b) nur eine spezifische *Referenzverbindlichkeit* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die *Berechnungsstelle* bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.
- (vi) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung der *Referenzverbindlichkeit* diese nicht in eine andere umgewandelt.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner* verbundene Unternehmen werden.

"**Handelstag**" ist der 19. April 2013.

"**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der Verbindlichkeiten oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn:

- (i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;

- (iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:
 - (a) zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder
 - (b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"ISDA" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass:

- (i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

- (ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann).

"Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"Kreditderivate-Entscheidungskomitee" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"Kreditereignis" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz*, *Nichtzahlung*, oder *Restrukturierung*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

- (i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;
- (iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenkundiger Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder
- (iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) und am oder vor dem

Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist. Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (ii) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Londoner Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"Mitteilung der Verschiebung" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

- (i) ungeachtet nachstehenden Absatzes (ii), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder
- (ii) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von **"Rechtsnachfolger"** und **"Rechtsnachfolgeereignis"** in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden können, und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein (primärer oder sekundärer) Schuldner oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich Buchstabe (i) der Definition von **"Rechtsnachfolger"** erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrages der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrages der *Anleihen*, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nachfrist" bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe des nachstehenden Absatz (ii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist; und
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist

für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene *Nachfrist* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* *Nachrangig* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten – bzw., falls ein entsprechender Ort bzw. entsprechende Orte nicht festgelegt wurden, in der Rechtsordnung der *Verbindlichkeitswährung* -zu dem im Rahmen der *Verbindlichkeit* festgelegten Zeitpunkt durchzuführen.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

- (i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

- (a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Informationen*, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;
 - (b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner*, oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden
 - (c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder
 - (d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.
- (ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:
- (a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und
 - (b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.
- (iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.
- (iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information*:

- (a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und
- (b) bestätigt, dass ein Ereignis:
 - A.** die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,
 - B.** die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder
 - C.** die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbrieft Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übergeben werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

"**Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder

Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein "**Rechtsnachfolgeereignis**" kein Ereignis ein,

- (i) bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder
- (ii) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird vor dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit).

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, jeden *Rechtsnachfolger*, den die *ISDA*, einschließlich vor dem *Handelstag*, öffentlich bekanntgegeben hat und für den das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass er aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses*, das frühestens zum *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* entsprechend dem *Regelwerk* eingetreten ist, ein *Rechtsnachfolger* des ursprünglichen *Referenzschuldners* ist bzw., falls kein *Rechtsnachfolger* von einem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee*:

- (i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:
 - (a) *folgt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;
 - (b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;
 - (c) *folgen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*,

so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

- (d) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (e) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*;
- (f) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen bzw. derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Im Falle von Abs. (i) wird die *Berechnungsstelle* wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen *Rechtsnachfolgeereignis* Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die unter Abs. (i)(a) bis (f) (einschließlich) festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person bzw. welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzuordnen ist. Bei der Berechnung der Prozentanteile zur Bestimmung, ob die jeweiligen Schwellenwerte entsprechend Abs. (a) erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzustufen ist, verwendet die *Berechnungsstelle* den in den *Besten Zugänglichen Informationen* aufgeführten Betrag in Bezug auf die betreffende *Relevante Verbindlichkeit* und benachrichtigt die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* über die betreffende Berechnung, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* diese Festlegung nicht vornimmt, wenn, zum jeweiligen Zeitpunkt, entweder

- A. die ISDA öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bedingungen für die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zur *Entscheidung* über die in vorstehendem Abs. (i) und Abs. (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" entsprechend dem *Regelwerk* erfüllt sind (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die ISDA gegebenenfalls nachfolgend öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen); oder
- B. die ISDA öffentlich bekanntgegeben hat, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass kein Ereignis, das für Zwecke einer *Hedging-Transaktion* ein *Rechtsnachfolgeereignis* bildet, eingetreten ist.

"**Regelwerk**" das *Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der ISDA auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des *Rechtsnachfolgeereignisses* ausstehend waren, ausschließlich jeglicher ausstehender *Verbindlichkeiten* zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die *Berechnungsstelle* stellt die bzw. den die betreffenden *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der *Besten Zugänglichen Informationen* fest. Sofern der Tag, an dem die *Besten Zugänglichen Informationen* vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Tag liegt, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von *Verbindlichkeiten* zwischen oder unter den in den *Besten Zugänglichen Informationen* genannten juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag als erfüllt, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, ungeachtet dessen, ob dies den Tatsachen entspricht.

"**Restrukturierung**" bedeutet:

- (i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen

Verbindlichkeit bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
 - (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;
 - (c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
 - (d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
 - (e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.
- (ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:
- (a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
 - (b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und
 - (c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.
- (iii) Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie TEIL D (4) der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* schließt der Begriff "*Verbindlichkeit*" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner*

und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach einer *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis" ist:

- (i) hinsichtlich eines Ereignisses, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* darstellt (wie durch eine *Entscheidung des Entscheidungskomitees* festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit oder
- (ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:
 - (a) der Tag, an dem die *Emittentin* feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist; und
 - (b) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* in Fällen, in denen
 - A. gemäß dem *Regelwerk* die Voraussetzungen für eine Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegen, um über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" beschriebenen Sachverhalte zu *entscheiden*;
 - B. das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und
 - C. die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* spätestens 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* unterliegt nicht dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.

"Rückzahlungstag bei Fusionsereignis" ist 15 *CLN-Geschäftstage* nach der *Bekanntmachung* des entsprechenden *Fusionsereignisses*.

"Stimmberechtigte Anteile" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"Schwellenbetrag" bezeichnet USD 10.000.000 oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden, jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt, sowie jede *Referenzverbindlichkeit*.

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Aufgenommene Gelder*.

"**Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die

- (i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine *Verbundenen Unternehmen* sind; und
- (ii) hinsichtlich derer ein Prozentanteil von mindestens $66 \frac{2}{3}$ % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist;

mit der Maßgabe, dass eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Anleihe* handelt, als in Übereinstimmung mit dem Erfordernis gemäß Absatz (i) oben gilt.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "Kontrolle" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der 30. Dezember 2018, der unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend einer *Geschäftstagekonvention* steht.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine Verbindlichkeit des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

Frankfurt am Main und Paris, den 26. März 2013

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.